



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2009/08433**
Datum: 01.04.2010
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Amt für Kinder, Jugend
und Familie

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	03.12.2009	vertagt
	14.01.2010	vertagt
	04.02.2010	vertagt
	04.03.2010	öffentlich Vorberatung
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kindertagesstätten	04.12.2009	vertagt
	15.01.2010	vertagt
	12.02.2010	vertagt
	12.03.2010	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	08.12.2009	vertagt
	19.01.2010	zurückgestellt
	16.02.2010	zurückgestellt
	16.03.2010	vertagt
	20.04.2010	öffentlich Vorberatung

Hauptausschuss	09.12.2009	vertagt
	17.02.2010	vertagt
	17.03.2010	vertagt
	21.04.2010	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	16.12.2009	vertagt
	24.03.2010	vertagt
	28.04.2010	öffentlich Entscheidung

Betreff: Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale).

Finanzielle Auswirkung:

Siehe Begründung.

Tobias Kogge
Beigeordneter für Jugend, Schule,
Soziales und kulturelle Bildung

Begründung:

Die Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen vom 28. Mai 2003 beinhaltete eine Geschwistermäßigung (Gebührenstaffelung) für das jeweils zweite, dritte und folgende Kind, welches in Kindertageseinrichtungen betreut wurde. Mit Änderung der gesetzlichen Regelung in § 90 SGB VIII und § 13 KiFöG und entsprechender höchstrichterlicher Auslegung wurde eine Gebührenstaffelung nur kumulativ mit dem Einkommen der Eltern möglich.

In Folge wurde am 29. Mai 2009 eine Gebührensatzung verabschiedet, die dem zum Zeitpunkt geltenden Recht entsprach und auf eine Gebührenstaffelung verzichtete. Als sozialer Ausgleich wurde dafür eine Kappungsgrenze (Gebührenobergrenze) bestimmt.

Mit erneuter Änderung der gesetzlichen Grundlagen wird es möglich, den ursprünglichen Gedanken der Geschwisterermäßigung wieder aufzunehmen.

Dazu hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 29.05.2009 folgenden Beschluss gefasst: „Sobald die Gesetzesänderung zum § 90 SGB VIII im KiFöG LSA erfolgt ist, legt die Verwaltung innerhalb von 2 Monaten eine neue Satzung mit Geschwisterermäßigung vor und die Kappungsgrenze wird damit aufgehoben.“ Damit hat sich die Stadt selbst gebunden, eine entsprechende Änderung in der Gebührensatzung herbeizuführen, sobald es das Landesrecht zulässt.

In der Sitzung des Landtages vom 08.10.2009 wurde das Zweite Funktionalreformgesetz verabschiedet. Dieses beinhaltet in Artikel 4 eine Änderung des KiFöG. §13 KiFöG erhält damit folgende Fassung:

„Hinsichtlich der Erhebung von Elternbeiträgen gelten die Regelungen in § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Vor der Festlegung der Elternbeitragshöhe ist das Kuratorium zu hören. Träger gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, in deren Gebiet ein Elternbeirat entsprechend § 19 Abs. 5 gebildet wurde, haben auch diesen Elternbeirat zu beteiligen.“

Damit wird fest gelegt, dass die Regelungen des § 90 SGB VIII wortgleich in Sachsen-Anhalt gelten sollen. Maßgeblich ist hier §90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII. Dieser Punkt lautet:

„Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 können Kostenbeiträge festgesetzt werden. Soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, sind Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und von Kindertagespflege zu entrichten sind, zu staffeln. Als Kriterien können insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden. Werden die Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.“

Das heißt:

1. Elternbeiträge sind zu staffeln,
2. Kriterien der Staffelung werden benannt sind jedoch nicht abschließend aufgezählt und
3. Kriterien können einzeln verwendet oder frei miteinander kombiniert werden.

Die zur Entscheidung vorgelegte Gebührensatzung enthält als Staffelungsmerkmale zum einen die tägliche Betreuungszeit und zum anderen die Anzahl der Kinder, die in Kindertageseinrichtungen betreut werden.

Da in bestimmten Fallkonstellationen trotz der Kinderermäßigung Mehrbelastungen im Vergleich zur jetzt gültigen Satzung auftreten, sollte die Kappungsgrenze von 260 € beibehalten werden. Allerdings unter der Maßgabe, dass die Kappungsgrenze bei Gebührenerhöhungen ebenfalls nach oben angepasst wird.

Darüber hinaus wird eine Regelung getroffen, die es möglich macht, die Entwicklung der Gebühren jährlich im Nachgang an die tatsächliche Kostenentwicklung anzupassen. Dadurch wird die Gebührengerechtigkeit erhöht und es kommt nicht mehr zu Sprüngen in der Gebührenentwicklung wie in den vergangenen Jahren. Da die Gebührenanstiege nicht mehr so extrem ausfallen, ist diese Regelung insgesamt sozial verträglicher.

Hierzu wird die Höhe der Gebühr als Anteil an den tatsächlichen durchschnittlichen Platzkosten festgelegt, so dass Kostendeckungsbeiträge entstehen. Einmal jährlich bis zum 30.06. erfolgt die Ermittlung der tatsächlichen durchschnittlichen Kosten des Vorjahres, je Betreuungsart und Betreuungszeitstufe. Zusammen mit den festgelegten Kostendeckungsbeiträgen ergibt sich daraus eine Gebührentabelle, die veröffentlicht wird. Die neuen Gebührensätze treten ab dem 01.09. in Kraft, so dass regelmäßig im laufenden Jahr eine Gebührenanpassung an die tatsächlichen Kosten des Vorjahres erfolgt.

Ermittlung des Kostendeckungsbeitrages

In Sachsen-Anhalt gibt es im Vergleich zum Land Sachsen keine gesetzliche Festschreibung eines Kostendeckungsbeitrages, nach dem die Eltern einen bestimmten prozentualen Anteil an den Kosten der Kindertagesbetreuung zu tragen haben. Daher wird die derzeitige Gebührenhöhe als Grundlage für die Ermittlung des Kostendeckungsbeitrages herangezogen.

Folgendermaßen stellen sich die aktuellen Gebühren in Halle im Vergleich zu Magdeburg und Dessau-Roßlau (ohne Ermäßigung) dar:

	Durchschnitt	Halle	Dessau-Roßlau	Magdeburg*
Kinderkrippe				
Vergleich 5 h	110,33 €	110,00 €	113,00 €	108,00 €
Vergleich 8 h	150,67 €	150,00 €	152,00 €	150,00 €
Vergleich 10 h	168,00 €	180,00 €	174,00 €	150,00 €
Kindergarten				
Vergleich 5h	81,33 €	80,00 €	74,00 €	90,00 €
Vergleich 8 h	113,67 €	110,00 €	111,00 €	120,00 €
Vergleich 10 h	126,33 €	130,00 €	129,00 €	120,00 €
Hort				
Vergleich 6 h	48,74 €	55,00 €	58,00 €	33,23 €

* aus welchen Gründen Magdeburg für eine 8h und 10h Betreuung denselben Beitrag erhebt ist nicht bekannt

Der Höhe nach sind diese Gebühren ähnlich. Die derzeitige Gebührenhöhe in der Stadt Halle (Saale) bietet damit eine angemessene Grundlage für die prozentuale Bestimmung des Kostendeckungsbeitrages.

Um das aktuelle Gebührenaufkommen aufgrund der wieder eingeführten Kinderermäßigung stabil zu halten, macht es sich jedoch notwendig, jeweils den höchsten ermittelten Deckungsgrad in einer Betreuungsart festzusetzen.

	Plan-Kosten 2009 im EB Kita	aktueller Kostendeckungsgrad	festgesetzter Kostendeckungsgrad
Kinderkrippe			
5 h	519,00 €	21,2 %	21 %
8 h	768,00 €	19,5 %	21 %
10 h	933,00 €	19,3%	21 %
Kindergarten			
5 h	297,00 €	26,9 %	27 %
8 h	483,00 €	22,8 %	27 %
10 h	507,00 €	25,6 %	27 %
Hort			
6 h	284,00 €	19,4 %	20 %

Da die neuen Benutzungsgebühren ebenso die Zahl der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder berücksichtigen sollen, sind auf die Kostenbeiträge entsprechende prozentuale Abschläge vorzunehmen.

Vor der aktuellen Gebührensatzung bestand eine Drittelregelung, die die in der Einrichtung betreuten Kinder betraf, d.h. für das 2. in der Einrichtung betreute Kind wurde eine Ermäßigung auf den Elternbeitrag von 1/3 und für das 3. und jedes weitere Kind wurde eine Ermäßigung von 2/3 gewährt.

Die neue Regelung geht insoweit darüber hinaus, als dass insbesondere Familien mit vier und mehr Kindern dahingehend entlastet werden, dass das vierte und jedes weitere Kind in der Einrichtung von der Gebührenpflicht befreit werden.

Für das zweite Kind in der Einrichtung wird es eine Ermäßigung von 20 % auf die normale Gebühr und für das dritte Kind eine Ermäßigung von 50 % geben.

	Normale Gebühr	Ermäßigung	
		2. Kind Ermäßigung um	3. Kind Ermäßigung um
Kinderkrippe	21 % der Platzkosten	20 %	50 %
Kindergarten	27 % der Platzkosten	20%	50 %
Hort	20 % der Platzkosten	20 %	50 %

Die aktuellen Plan-Kosten des EB Kita für eine Gebührentabelle zugrunde gelegt, sieht diese folgendermaßen aus:

auf volle € gerundet	Normale Gebühr	Ermäßigung		
	1. Kind	2. Kind um 20%	3. Kind um 50%	4. und jedes weitere Kind kostenfrei
Kinderkrippe 21% Kostendeckung				
5 h	109 €	87 €	55 €	0 €
8 h	161 €	129 €	81 €	0 €
10 h	196 €	157 €	98 €	0 €
Kindergarten 27% Kostendeckung				
5 h	80 €	64 €	40 €	0 €
8 h	130 €	104 €	65 €	0 €
10 h	137 €	110 €	69 €	0 €
Hort 20% Kostendeckung				
	57 €	46 €	29 €	0 €

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen wurden durch den EB Kita durch Vergleichsrechnungen auf Basis der betreuten Kinder in den einzelnen Betreuungsarten und Betreuungsstufen ermittelt.

Nach der gültigen Satzung mit Kappungsgrenze wird folgendes Gebührenaufkommen für 2010 erwartet:

Betreuungsarten	Kalk. Gebührenaufkommen
Kinderkrippe	1.507 T€
Kindergarten	2.129 T€
Hort	281 T€
Gesamt	3.917 T€

Nach der zu beschließenden Satzung mit Geschwisterermäßigung schließe folgendes Gebührenaufkommen für 2010 zu Buche:

Betreuungsarten	Kalk. Gebührenaufkommen
Kinderkrippe	1.609 T€
Kindergarten	2.054 T€
Hort	276 T€
Gesamt	3.939 T€

Die Beibehaltung der bisherigen Kappungsgrenze von 260 € würde die Gesamteinnahmen aus Gebühren des Eigenbetriebes Kita für 2010 um 210 T€ auf 3.729 T€ reduzieren.

Die Differenz zur bestehenden Satzung beträgt damit -188 T€. Um diesen Betrag vermindern sich durch die Neugestaltung der Gebührensatzung im EB Kita die Gebühreneinnahmen insgesamt.

Im Vergleich zur Gesamtsumme der Gebühreneinnahmen sind das Einnahmeverluste von 4,80 %.

Für die Freien Träger von Kindertageseinrichtungen wird davon ausgegangen, dass bei analoger Anwendung der Gebührensatzung, sich das Gebührenaufkommen ebenso verhält.

Damit verringert sich das Gebührenaufkommen für 2010 um geschätzte 380 T€.

Unabhängig davon gibt es durch die Gestaltung der Satzung eine Verwaltungsvereinfachung dahingehend, dass die Gebührensätze regelmäßig aktualisiert werden können, ohne dafür die Satzung ändern zu müssen.

Familienverträglichkeitsprüfung:

Aus der Sicht der Grundsätze einer familienfreundlichen Stadtentwicklung wäre eine kostenlose Betreuung in den Kindertagesstätten zu begrüßen. Da es aber rechtliche Grundlagen erfordern, das derzeit die Eltern in Halle an den Betreuungskosten beteiligt werden, ist die vorgenommene Staffelung nach der Höhe der Betreuungszeit und nach der Anzahl der Kinder, wobei für jedes weitere Kind nur noch anteilig zu zahlen ist, familienfreundlich im Sinne der Förderung und Beachtung von Familien mit mehreren Kindern.

Insbesondere ist die jährliche Gebührenanpassung an die tatsächlich aufzubringenden Betreuungskosten zu begrüßen.

Da eine bisherige unterdurchschnittliche Elternbeteiligung an den Kosten der Kindertageseinrichtungen durch den Landesrechnungshof bemängelt wurde, ist auch eine Festlegung auf einen Durchschnittswert im Vergleich mit anderen Gebietskörperschaften nachvollziehbar.

Anlagen:

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1 und 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), sowie § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Artikel 1 Abs. 17 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) i. V. m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. November 2009 (GVBl. LSA S. 514) wurde vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Gebührenerhebung für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale). Sie gilt auch für Tagespflegestellen, die von der Stadt Halle (Saale) vermittelt werden.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern des Kindes, das eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Tagespflegestelle besucht. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in die Kindertagesstätte beantragt haben.
- (3) Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt, ist Gebührensschuldner der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt. Hält sich das Kind jeweils zur Hälfte bei dem einen Elternteil sowie bei dem anderen Elternteil auf, bleiben beide Elternteile Gebührensschuldner.

§ 3 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder oder der Tagespflegestellen ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bereitstellung des Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in einer Tagespflegestelle und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.
- (3) Abwesenheit des Kindes, Betriebsruhe der Einrichtung bzw. Urlaub der Tagespflegeperson lassen die Höhe der Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege unberührt.
- (4) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 finden auf Gastkinder entsprechende Anwendung.
- (5) Die Benutzungsgebühr beinhaltet nicht die Aufwendungen für Verpflegung. Diese sind gesondert nach entsprechender Vereinbarung an den jeweiligen vertraglich gebundenen Speiseanbieter zu entrichten.

§ 4 Fälligkeit, Zahlung und Verzug

- (1) Die Gebühr (Benutzungsgebühr) wird als Monatsbetrag erhoben und ist zum Ersten eines jeden Monats im Voraus an die Stadt Halle (Saale), vertreten durch den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen, zu entrichten.
- (2) Die Zahlung der Gebühr erfolgt durch Überweisung oder per Einzugsermächtigung. Eine Zahlung der Gebühr direkt in der Tageseinrichtung bzw. der Tagespflegestelle ist nicht zulässig.
- (3) Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Benutzungsgebühr in Verzug, bestimmt die Stadt Halle (Saale), vertreten durch den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen, eine angemessene Nachfrist. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist, wird die Stadt Halle (Saale), vertreten durch den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen, die ausstehenden Benutzungsgebühren im Wege der Verwaltungsvollstreckung Beitreiben.

§ 5 Bemessung der Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege bemisst sich nach der Betreuungsart, dem zeitlichen Betreuungsumfang und der **Anzahl der Kinder mit einem Betreuungsanspruch nach § 3 Abs. 1 und 2 KiFöG in der Familie.**
- (2) Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) setzt die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr für die Nutzung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege auf einen prozentualen Anteil der durchschnittlichen Kosten eines

Platzes fest. Die jeweilige Höhe der Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Anlage 1.

- (3) Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres bemisst sich dieser Anteil auf 21 v. H. der durchschnittlichen Kosten eines Krippenplatzes.

Für Kinder vom 4. Lebensjahr bis zum Schuleintritt bemisst sich dieser Anteil auf 27 v.H. der durchschnittlichen Kosten eines Kindergartenplatzes.

Für Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bemisst sich dieser Anteil auf 20 v. H. der durchschnittlichen Kosten eines Hortplatzes.

- (4) Für das zweite Kind in der Familie ermäßigt sich die Benutzungsgebühr um 20 v.H., für das dritte Kind in der Familie um 50 v.H. Die Betreuung für das vierte und jede weitere Kind in der Familie ist gebührenfrei.

Die Berücksichtigung der Kinder für die Ermäßigung erfolgt nach dem Alter in absteigender Reihenfolge. Als erstes Kind zählt jeweils das älteste Kind mit Anspruch auf Tagesbetreuung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 KiFöG.

- (5) Als Gebührenobergrenze für die Betreuung von mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) werden 260 € pro Monat festgesetzt. Steigt bei einer Neufestlegung der Gebühren eine Gebührenart um eine Summe von mehr als 5 €, so wird auch die Kappungsgrenze um 5 € angehoben.**

- (6) Für Kinder, deren Eltern ihren festen Wohnsitz außerhalb der Stadt Halle (Saale) haben, gelten die Gebührenhöhen ohne Ermäßigung **und Kappungsgrenze**.

- (7) Für die Betreuung von Kindern, die im Rahmen von Maßnahmen nach § 33 SGB VIII in Pflegefamilien untergebracht sind, sowie für Kinder, die Hilfe nach §§ 19, 34 SGB VIII erhalten, wird als Benutzungsgebühr der entsprechende Tabellensatz zu Grunde gelegt.

- (8) Die Gebühren für eine befristete Betreuung von Gastkindern betragen:
- für die befristeten Betreuung von Gastkinder bis zu 5 Stunden täglich: 6 €/Tag
 - für die befristeten Betreuung von Gastkinder über 5 Stunden täglich: 8 €/Tag
 - für die Teilnahme an Ferienspielen (für Kinder ohne monatlichen Hortplatz): 20 €/Woche

Bei Überschreitung der Betreuungszeitstufe und für den Zukauf sind je angefangene Stunde 4 € zu entrichten.

§ 6

Fortschreibung der Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Zur Festlegung der Höhe der Benutzungsgebühr erfolgt bis zum **30. September** die Ermittlung der tatsächlichen **durchschnittlichen Platzkosten der drei Vorjahre**, je Betreuungsart und Betreuungszeitstufe, **der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft**, durch **die Stadt Halle**. Zusammen mit den festgelegten prozentualen Anteilen ergibt sich daraus eine Gebührentabelle die, **nach Beschluss durch den Stadtrat**, im Amtsblatt veröffentlicht wird. Die neuen Gebührensätze treten jeweils ab dem 01. Januar des folgenden Jahres in Kraft.

- (2) Bis zur erstmaligen Festsetzung der Benutzungsgebühren nach oben genanntem Verfahren, gelten die Benutzungsgebühren entsprechend Anlage 1 der Satzung.

§ 7

Festlegung der Gebühr, Mitwirkungspflichten

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung bzw. in Tagespflege aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, zu dem das Kind unter Einhaltung der Bestimmungen der Satzung über die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) abgemeldet wird. Im Falle des Ausschlusses endet die Gebührenpflicht mit dem letzten Tag des Monats des Ausschlussstermins.
- (2) Eine Ermäßigung bzw. ein Erlass der Benutzungsgebühr gegenüber den Erziehungsberechtigten gemäß § 90 SGB VIII erfolgt ausschließlich auf Antrag beim Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Halle (Saale).
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind gemäß §§ 60 ff SGB I verpflichtet, die zur Ermittlung der Ermäßigung der zu zahlenden Benutzungsgebühr notwendigen Angaben, insbesondere zu ihren Einkommensverhältnissen zu machen, und die erforderlichen Bescheinigungen beizubringen. Bei Empfängern von Leistungen nach dem SGB II, dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII bedarf es der Vorlage der entsprechenden Bescheide. Sämtliche zum Nachweis der Einkommensverhältnisse geeigneten Unterlagen sind in Kopie einzureichen.
- (4) Änderungen, die Auswirkungen auf die Beitragshöhe haben, müssen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Halle (Saale) unverzüglich mitgeteilt werden.
- (5) Erfolgt die Vorlage der erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht zeitgerecht, wird die sich aus dieser Satzung ergebende Gebühr festgesetzt.

§ 8

Übernahme der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr soll nach § 90 Absatz 3 SGB VIII auf Antrag vom örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend.
- (3) Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezuges dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe von der Zahlung einer Benutzungsgebühr befreit.
- (4) Zu Unrecht gewährte Ermäßigungen bzw. Erlasse können unter den Voraussetzungen der §§ 45 ff SGB X rückwirkend zurückgenommen oder widerrufen werden, insbesondere wenn sie auf unzutreffenden Angaben beruhen oder wesentliche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen nicht mitgeteilt wurden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 29. Mai 2009 außer Kraft.

Anlage 1 zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Halle (Saale)

Die Tabelle beinhaltet die monatlichen Benutzungsgebühren für den durchschnittlichen wöchentlichen wöchentlichen Betreuungsbedarf in den jeweiligen Betreuungsarten. Der Wechsel zwischen den Betreuungsarten Kinderkrippe und Kindergarten findet im Monat nach Vollendung des dritten Lebensjahres statt. Der Wechsel zwischen Betreuungsart Kindergarten und Hort findet mit Beginn des Schuljahres statt.

Betreuungszeit	Normale Gebühr		Ermäßigung	
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. und jedes weitere Kind
Kinderkrippe (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)				
25h	109 €	87 €	55 €	gebührenfrei
40 h	161 €	129 €	81 €	gebührenfrei
50 h	196 €	157 €	98 €	gebührenfrei
Kindergarten (ab 4. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)				
25h	80 €	64 €	40 €	gebührenfrei
40 h	130 €	104 €	65 €	gebührenfrei
50 h	137 €	110 €	69 €	gebührenfrei
Hort (bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang)				
	57 €	46 €	29 €	gebührenfrei

Die höchste Gebühr bei mehreren betreuten Kindern beträgt maximal 260 €/Monat gemäß § 5 (5) der Gebührensatzung.

Eine Ermäßigung bzw. Erlass der Gebühr gemäß § 90 SGB VIII erfolgt gemäß § 7 (1) der Gebührensatzung, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind.

Gebühren für eine befristete Betreuung von Gastkindern

- Gastgebühren für die befristeten Gastkinder bis zu 5 Stunden täglich: 6 €/Tag
- Gastgebühren für die befristeten Gastkinder über 5 Stunden täglich: 8 €/Tag
- Gebühren für die Teilnahme an Ferienspielen (für Kinder ohne monatlichen Hortplatz): 20 €/Woche

Bei Überschreitung der Betreuungszeitstufe und für den Zukauf sind je angefangene Stunde 4 € zu entrichten.